

Vereinbarung (Entwurf)

(Stand: 13.09.2010)

Die Stadt Colditz, vertreten durch Herrn Bürgermeister Manfred Heinz,
die Gemeinde Großbothen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dietmar Senf
und die Gemeinde Zschadraß, vertreten durch Herrn Bürgermeister Matthias Schmiedel,
schließen auf Grund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
(SächsGemO) folgende Vereinbarung:

§ 1 Vereinigung

- (1) Die Stadt Colditz, die Ortsteile Leisenau, Schönbach, Sermuth und Zschetzsch der Gemeinde Großbothen und die Gemeinde Zschadraß vereinigen sich zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen „Stadt Colditz“.
- (2) Der Sitz der Verwaltung der neuen „Stadt Colditz“ wird im Rathaus des Ortsteiles Colditz eingerichtet.
- (3) Für weitere Entscheidungen werden die Einwohnerzahlen vom 30.06.2009 zugrunde gelegt.
Sie betragen für:

- die Stadt Colditz	4.910
- den Ortsteil Leisenau	211
- die Ortsteile Schönbach/Zschetzsch zusammen	549
- den Ortsteil Sermuth	600
- die Gemeinde Zschadraß	3.308

§ 2 Rechtsnachfolge

(1) Die neue „Stadt Colditz“ ist Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Stadt Colditz und der ehemaligen Gemeinde Zschadraß. Die Rechtsnachfolge, insbesondere zur Übernahme von Rechten und Pflichten der ehemaligen Gemeinde Großbothen, insbesondere deren Verteilung auf deren Rechtsnachfolger, ist in einer besonderen Vereinbarung, nachfolgend „Auseinandersetzungsvereinbarung“ genannt, zwischen den beteiligten Gemeinden zu regeln. Diese Vereinbarung ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).
Die an der nach § 1, Absatz 1, Vereinigung Beteiligten nehmen die Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden zur Kenntnis (Anlage 2). Für Verträge mit eingetragenen Vereinen der an der nach § 1, Absatz 1, Vereinigung Beteiligten gilt ein Kündigungsschutz bis zum 31.12.2015 durch die neue „Stadt Colditz“ (Anlage 3). Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

(2) Die bestehenden Verfahren zur ländlichen Neuordnung (Flurneuordnungsverfahren) in den Ortsteilen Schönbach, Großbothen Hochwasser (betrifft Ortslage Sermuth) sowie Zschadraß Hochwasser werden weitergeführt und die damit verbundenen Dorfentwicklungsmaßnahmen umgesetzt. Die Abgrenzung zur Stadt Grimma ist in der „Auseinandersetzungsvereinbarung“ nach § 2 zu regeln.

(3) Das Förderprogramm „Städtebauliche Erneuerung“ der ehemaligen Stadt Colditz ist durch die neue „Stadt Colditz“ fortzuführen.

§ 3 Ortsteilnamen; Wahrung der Eigenart

(1) In den an der Vereinigung beteiligten Gemeinden bleiben die bisherigen Stadt- bzw. Ortsteilnamen als Ortsteilnamen (Ortsteilbezeichnung) der neuen „Stadt Colditz“ bestehen:

Bockwitz	-	Stadt Colditz
Colditz	-	Stadt Colditz
Collmen	-	Stadt Colditz
Commichau	-	Stadt Colditz
Erlbach	-	Stadt Colditz
Erlln	-	Stadt Colditz
Hausdorf	-	Stadt Colditz
Hohnbach	-	Stadt Colditz
Kaltenborn	-	Stadt Colditz
Koltzschen	-	Stadt Colditz
Lastau	-	Stadt Colditz
Leisenu	-	Stadt Colditz
Maaschwitz	-	Stadt Colditz
Meuselwitz	-	Stadt Colditz
Möseln	-	Stadt Colditz
Podelwitz	-	Stadt Colditz
Raschütz	-	Stadt Colditz
Schönbach	-	Stadt Colditz
Sermuth	-	Stadt Colditz
Skoplau	-	Stadt Colditz
Tanndorf	-	Stadt Colditz
Terpitzsch	-	Stadt Colditz
Zschadraß	-	Stadt Colditz
Zschetzsch	-	Stadt Colditz
Zschirla	-	Stadt Colditz
Zollwitz	-	Stadt Colditz

(2) Der Ortscharakter, das örtliche Brauchtum sowie das kulturelle Leben in den an der Vereinigung beteiligten Ortsteilen der neuen „Stadt Colditz“ sollen erhalten bleiben und sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

§ 4 Einwohner und Bürger

- (1) Die Bürger und Einwohner der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden werden mit der Vereinigung zu der neuen „Stadt Colditz“ deren Bürger und Einwohner.
- (2) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in den an der Vereinigung beteiligten Gemeinden wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der neuen „Stadt Colditz“ angerechnet.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen stehen allen Einwohnern und Bürgern in gleicher Weise zur Nutzung offen.

§ 5 Ortsrecht

(1) Bis zum Inkrafttreten der „Hauptsatzung“, der „Bekanntmachungssatzung“, der „Geschäftsordnung“, der „Ordnung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten“ und der „Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten“ der neuen „Stadt Colditz“ gelten folgende Satzungen der ehemaligen Stadt Colditz fort:

- „Hauptsatzung“
- „Bekanntmachungssatzung“,
- „Geschäftsordnung“
- „Ordnung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten“
- „Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten - Kostensatzung -“

Die entsprechenden Bestimmungen der übrigen an der Vereinigung beteiligten Gemeinden nach § 1, Absatz 1, treten mit Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft.

Bis zur Neufassung einer „Bekanntmachungssatzung“ durch die neue „Stadt Colditz“ werden die für die Ortsteile Leisenau, Schönbach, Sermuth und Zschetzsch sowie für die ehemalige Gemeinde Zschadraß bisherigen Regelungen über eine „Ortsübliche Bekanntmachung“ und „Notbekanntmachung“ angewandt (Anlage 4).

Das bisherige Ortsrecht der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden bleibt bis zum 31.12.2015 in Kraft, sofern es nicht zu einem früheren Zeitpunkt durch Ortsrecht der neuen „Stadt Colditz“ ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt (Anlage 5).

(2) In die neu zu beschließende „Bekanntmachungssatzung“ ist die Herausgabe eines eigenen Amtsblattes der neuen „Stadt Colditz“ verbindlich aufzunehmen.

(3) Die neue „Stadt Colditz“ führt die von den jeweiligen Gemeinderäten im Jahr 2010 beschlossenen Investitionsprogramme 2009 - 2013 ihrer Rechtsvorgänger nach § 1, Absatz 1, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel fort (Anlage 6).

(4) Die unter § 1, Absatz 1, Beteiligten verpflichten sich, die Jahresrechnungen für das Jahr 2009 bis zum 31.12.2010 feststellen zu lassen. Die neue „Stadt Colditz“ erstellt die Jahresrechnungen für die ehemalige Stadt Colditz und die ehemalige Gemeinde Zschadraß für das Jahr 2010. Die Jahresrechnung der ehemaligen Gemeinde Großbothen für das Jahr 2010 wird durch die Stadt Grimma aufgestellt und ist von der neuen „Stadt Colditz“ durch Beschluss zur Kenntnis zu nehmen. Näheres ist in der „Auseinandersetzungsvereinbarung“ nach § 2 zu regeln.

(5) Rechtsverbindliche Flächennutzungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue „Stadt Colditz“ in Kraft. Dies gilt auch für rechtsverbindliche Vorhaben- und Erschließungspläne, Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch der an der nach § 1, Absatz 1, Vereinigung Beteiligten (Anlage 7). Die neue „Stadt Colditz“ hat alle begonnenen Aufstellungsverfahren fortzuführen und abzuschließen. Das Stadtentwicklungskonzept der ehemaligen Stadt Colditz sowie die beschlossenen Ortsentwicklungskonzepte der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden nach § 1, Absatz 1 sind verbindliche Handlungsgrundlage für die neue „Stadt Colditz“.

(6) Die Straßenausbaubeitragsatzungen der ehemaligen Stadt Colditz und der ehemaligen Gemeinde Zschadraß treten am 01.01.2011 außer Kraft. Durch die neue „Stadt Colditz“ ist eine neue Straßenausbaubeitragsatzung zu beraten ggf. zu beschließen.

(7) Die Steuerhebesätze des Haushaltjahres 2010 der an der nach § 1, Absatz 1, Vereinigung Beteiligten gelten für die Haushaltsjahre 2011 – 2014 fort.

§ 6 Gemeinderat der neuen Stadt Colditz

Der Gemeinderat der neuen „Stadt Colditz“ trägt die Bezeichnung „Stadtrat“.

Die Gemeinderäte tragen die Bezeichnung „Stadträte“.

Für die Dauer der laufenden Wahlperiode setzt sich der Stadtrat der neuen „Stadt Colditz“ wie folgt zusammen:

Von der Stadt Colditz:	16 Stadträte,
von den Ortsteilen Leisenau, Schönbach, Sermuth und Zschetzsch der Gemeinde Großbothen:	5 Gemeinderäte,
von der Gemeinde Zschadraß:	16 Gemeinderäte.

Die Gemeinderäte werden unverzüglich in jeder an der Vereinigung beteiligten Gemeinde nach § 1, Absatz 1, in entsprechender Anwendung des § 42, Absatz 2, der SächsGemO bestimmt. Die nicht gewählten Bewerber werden nach dem Wahlergebnis entsprechenden Reihenfolge als Ersatzleute bestimmt. Die übrigen Gemeinderäte sind als weitere Ersatzleute in fester Reihenfolge zu bestimmen.

§ 7 Ortschaftsverfassung / ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Für die Ortsteile Leisenau (einzeln), Schönbach/ Zschetzsch (gemeinsam) und Sermuth (einzeln) der ehemaligen Gemeinde Großbothen wird die Ortschaftsverfassung gem. §§ 65 bis 69 in Verbindung mit § 9 der SächsGemO bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode des Stadtrates nach § 6 der Vereinbarung befristet eingeführt:

(2) Die Ortschaftsräte werden unter folgenden Namen geführt:

- Ortschaftsrat Leisenau
- Ortschaftsrat Schönbach /Zschetzsch
- Ortschaftsrat Sermuth

(3) In die Hauptsatzung der neuen „Stadt Colditz“ sind die entsprechenden Regelungen aufzunehmen.

(4) Die Ortschaftsratswahlen erfolgen zeitgleich mit der Neuwahl des Bürgermeisters der neuen „Stadt Colditz“.

(5) Als Vertreter der Interessen der Ortsteile Hohnbach, Lastau und Möseln sind Ortsteilbeauftragte im Sinne des § 64, Absatz 1, SächsGemO zu berufen. Näheres ist in der neuen Hauptsatzung zu regeln.

§ 8 Wahrnehmung der Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Stadtrat der neuen „Stadt Colditz“ bestellt in seiner ersten Sitzung einen 1. und 2. Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 54, Absatz 1, der SächsGemO. Bis zu dieser Bestellung nimmt der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Gemeinderat die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

(2) Der Stadtrat bestellt nach § 54, Absatz 2, der SächsGemO unverzüglich einen Amtsverweser.

(3) Der Stadtrat bestimmt den Tag der Wahl des Bürgermeisters.
Die Wahl hat spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung stattzufinden.

§ 9 Übernahme der Bürgermeister

Den Bürgermeistern der an der Vereinigung beteiligten Stadt Colditz und der Gemeinde Zschadraß können gemäß § 162 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) auf Antrag leitende Stellen innerhalb der Verwaltung der neuen „Stadt Colditz“ übertragen werden. Sie sind als Beamte auf Zeit entsprechend § 162 SächsBG unter Wahrung des Besitzstandes zu berufen.

§ 10 Überleitung der Bediensteten

(1) Für die Überleitung der Beamten und Versorgungsempfänger gelten die § 36 a ff. des Sächsischen Beamtengesetzes.

(2) Die Angestellten und die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen ehemaligen Stadt Colditz, der Gemeinden Großbothen und Zschadraß werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften unter Wahrung ihres Besitzstandes an die neue „Stadt Colditz“ übergeleitet (Anlage 8). Die Übernahme von Bediensteten der ehemaligen Gemeinde Großbothen ist zusätzlich in der „Auseinandersetzungsvereinbarung“ nach § 2 zu regeln.

(3) Die im Dienst der ehemaligen Stadt Colditz, der Gemeinden Großbothen und Zschadraß zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der neuen „Stadt Colditz“ verbracht worden wären. Den Beschäftigten wird bei gleicher Eignung und Leistung der gleiche Aufstieg gewährleistet.

(4) Betriebsbedingte Kündigungen sowie Änderungskündigungen gegen den Willen der nach § 10 Absatz 2 übernommenen Mitarbeiter der an der Vereinigung beteiligten ehemaligen Stadt Colditz, der ehemaligen Gemeinden Großbothen und Zschadraß sind bis zum 31.12.2013 ausgeschlossen.

(5) Allen, denen nach § 10, Absatz 2, übernommenen Mitarbeitern der an der Vereinigung nach § 1, Absatz 1, Beteiligten, ist auf Antrag die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersteilzeitregelungen nach geltendem Tarifvertrag (TVöD) zu gewähren.

(6) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung werden die nach § 1, Absatz 1, Beteiligten keine Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten vornehmen, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist. Dies gilt auch für Neueinstellungen.

§ 11 Infrastruktureinrichtungen

(1) In den an der Vereinigung beteiligten Gemeinden sind von der neuen „Stadt Colditz“ alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen.

(2) Die öffentlichen Einrichtungen der nach § 1, Absatz 1, an der Vereinigung Beteiligten sind nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel zu erhalten (Anlage 9).

(3) Zwischen dem Tage der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden die an der Vereinigung nach § 1, Absatz 1, Beteiligten keine Entscheidungen treffen, die ihrer finanzwirtschaftlichen Lage Nachteile bereiten oder mit nicht unerheblichen Aufwendungen verbunden sind, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist.

§ 12 Nahverkehr

Die neue „Stadt Colditz“ wird gegenüber dem Landkreis Leipzig als Träger des öffentlichen Personennahverkehrs darauf hinwirken, dass der bereits bestehende Stadtverkehr in der an der Vereinigung beteiligten Stadt Colditz auf das gesamte Gebiet der neuen „Stadt Colditz“ erweitert wird.

§ 13 Feuerwehr

Die Feuerwehren der nach § 1, Absatz 1, Beteiligten werden als selbständige Feuerwehr entsprechend den geltenden Brandschutzbedarfsplänen beibehalten und ordnungsgemäß unterhalten.

Das betrifft die Freiwilligen Feuerwehren:

- Colditz
- Erlbach
- Hausdorf
- Hohnbach
- Leisenu
- Schönbach
- Sermuth
- Tanndorf
- Zschadraß

§ 14 Schulen

(1) Die Grundschulen in den Ortsteilen Colditz und Hausdorf sind mit eigenen Schulbezirken zu erhalten. Der Schulbezirk für die Grundschule in Colditz hat dem Gebiet der ehemaligen Stadt Colditz, der Schulbezirk für die Grundschule in Hausdorf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Zschadraß zu entsprechen.

(2) Das Gebiet der Ortsteile Leisenu, Schönbach, Sermuth und Zschetzsch soll mit den Ortsteilen Förstgen, Großbothen, Kleinbothen, Kössern sowie Schaddel der ehemaligen Gemeinde Großbothen einen eigenen Schulbezirk der Stadt Grimma bilden. Weiteres ist in der „Auseinandersetzungsvereinbarung“ nach § 2 und durch Bildung eines Zweckverbandes nach

§ 44, Absatz 1, des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) zwischen der Stadt Grimma als neuen Schulträger und der neuen „Stadt Colditz“ zu regeln.

(3) Die Mittelschule im Ortsteil Colditz ist zu erhalten solange der Freistaat Sachsen an der Unterhaltung der Schule mitwirkt. Die vertragsschließenden Seiten verpflichten sich dafür Sorge zu tragen, dass alle im Gebiet der ehemaligen Stadt Colditz sowie der ehemaligen

Gemeinden Großbothen und Zschadraß in Frage kommenden Kinder an der Mittelschule Colditz angemeldet werden.

§ 15 Kindereinrichtungen

(1) Folgende Kindereinrichtungen sind zur bedarfsgerechten Versorgung mit Betreuungsplätzen zu erhalten:

- Kinderkrippe „Zwergenland“ Colditz (Träger: AWO)
- Kindergarten Colditz - Thumirnicht (Träger: AWO)
- Kindergarten „Regenbogen“ Colditz (Träger: Volkssolidarität)
- Kindertagesstätte „St. Martin“ (Träger: Diakonie)
- Kindergarten „Löwenzahn“ Lastau (Träger: Diakonie)
- Kindertagesstätte „Sonnenblume“ Hausdorf (Träger: Ländliches Leben)
- Kindertagesstätte „Sonnenstrahl“ Zschadraß (Träger: Ländliches Leben)
- Kindertagesstätte Erlbach (Träger: Ländliches Leben)
- Kindertagesstätte „Muldenzwerge“ Sermuth (Träger: Gemeinde Großbothen)
- Kinderhort „Am Colditzer Muldenufer“ Colditz (Träger: Volkssolidarität)
- Kinderhort „Grundschule“ Hausdorf (Träger: Ländliches Leben)
- Tagespflege „Schwarzer“ Commichau

(2) Sollte die Kindertagesstätte „Muldenzwerge“ der ehemaligen Gemeinde Großbothen bis 31.12.2010 nicht in „Freie Trägerschaft“ überführt worden sein, hat dies durch die neue „Stadt Colditz“ spätestens bis zum 31.12.2011 zu erfolgen.

(3) Die neue „Stadt Colditz“ hat darauf hinzuwirken, dass unter Berücksichtigung der Auslastung ein bedarfsgerechtes Angebot erhalten bleibt.

(4) Der Kindertagesstättenbedarfsplan der ehemaligen Stadt Colditz behält seine Gültigkeit bis zum 31.12.2015.

§ 16 Verwendung staatlicher Förderung

Die neue „Stadt Colditz“ wird Fördermittel für Gemeindevereinigungen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes 2011/2012 (sog. „Hochzeitsprämie“) beantragen.

Sollten durch zufließende Zuwendungen des Freistaates Sachsen nach der Deckung von Fehlbeträgen und zur Begleichung von Sonderausgaben zur Erfüllung des § 1 (1) Mittel für Investitionen zur Verfügung stehen, sind diese in den an der Vereinigung nach § 1, Absatz 1, beteiligten Gebieten in anteiliger Höhe zu verwenden. Als Aufteilungsschlüssel gilt dabei die Anzahl der Einwohner entsprechend § 1, Absatz 3.

Die von den Vertretungen der an der Vereinigung Beteiligten (ehemaliger Stadtrat von Colditz, Ortschaftsräte von Leisenu, Schönbach/Zschetzsch und Sermuth sowie ehemaliger Gemeinderat von Zschadraß) beschlossenen Maßnahmen sind für die Verwendung der Mittel vom Inhalt und der Reihenfolge her bindend (Anlage 10).

§ 17 Archiv

Das archiwwürdige Schriftgut (einschließlich der Bauarchive) der unter § 1, Absatz 1, Beteiligten wird unter Beachtung des Archivgesetzes und der jeweils geltenden Akten- und Archivordnung getrennt als eigene Abteilung des Archivs der neuen „Stadt Colditz“ geführt. Einzelheiten für die ehemalige Gemeinde Großbothen sind in der „Auseinandersetzungsvereinbarung“ nach § 2 zu regeln.

§ 18 Schiedsstelle

Die bisherige gemeinsame Schiedsstelle der Stadt Colditz und der Gemeinde Zschadraß hat die Aufgaben nach Schiedsstellengesetz für die neue „Stadt Colditz“ nach § 1, Absatz 1, wahrzunehmen. Sie ist unter dem Namen „Schiedsstelle der Stadt Colditz“ weiterzuführen. Sie ist ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung für die gesamte neue „Stadt Colditz“ zuständig.

§ 19 Unternehmen und Beteiligungen

Die ehemalige Stadt Colditz ist 100% -iger Gesellschafter der Colditzer Wohnungsbaugesellschaft mbh (CWG) mit einer Stammeinlage von 1.534 T€ (Stand: 31.12.2009). Die neue „Stadt Colditz“ ist verpflichtet, die CWG in der bisherigen Form fortzuführen, um damit die Aufgaben aus dem Gesellschaftervertrag zu erfüllen. Insbesondere wird die neue „Stadt Colditz“ verpflichtet, bis zum 31.12.2015 keine Gesellschafteranteile der CWG zu veräußern und grundsätzlich keine Maßnahmen durchzuführen, die die Wirtschaftlichkeit der CWG gefährden.

§ 20 Sonstiges

(1) Die Städtepartnerschaften der ehemaligen Stadt Colditz mit Holzwickede, Lowicz, Ochsenfurt und St. Stefan sind durch die neue „Stadt Colditz“ weiterzuführen und zu fördern.

(2) Die beteiligten Parteien nehmen zur Kenntnis, dass die ehemalige Stadt Colditz auf Grund einer Bedarfzuweisung zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung vom 07.07.2006 (Aktenzeichen: 21.2237.14-83070 und 21-2237.15-83070) den daraus folgenden Auflagen unterliegt.

§ 21 Streitvertretung

(1) Für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Vertrages werden als Streitvertreter für die Stadt Colditz Herr Ulrich Scheller (Stellvertreter: Herr Ronny Meißner), für die Gemeinde Großbothen Herr Günther Bahrmann (Stellvertreter: Herr Holger Knispel) und für die Gemeinde Zschadraß Herr Gottfried Ulbricht (Stellvertreterin: Frau Silke Bley) benannt.

(2) Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist eine Beratung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Anspruch zu nehmen.

§ 22 Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

(1) Die Anlagen 1 – 10 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Stadt Colditz, den 02.11.2010

Dienstsiegel

Manfred Heinz
Bürgermeister

Gemeinde Großbothen, den 02.11.2010

Dienstsiegel

Dietmar Senf
Bürgermeister

Gemeinde Zschadraß, den 02.11.2010

Dienstsiegel

Matthias Schmiedel
Bürgermeister